

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2022 vom 04.05.2022 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2022

B e s c h l u s s

zur Abwägung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“

1.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ gemäß Offenlagebeschluss vom 10.03.2021 geprüft und entsprechend Abwägungsbericht vom 02.09.2021 gegeneinander und untereinander abgewogen. Die nach der Ergebnismitteilung vom 20.09.2021 durch den Regionalen Planungsverband Oberlausitz - Niederschlesien mit Schreiben vom 23.09.2021 geltend gemachten Bedenken und Zweifel zur ordnungsgemäßen Abwägung konnten ausgeräumt werden. Eine Änderung der Abwägung vom 02.09.2021 wurde erforderlich. Die neue Abwägung (vom 20.01.2022) wurde mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes vom 21.01.2022 anerkannt.

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der im Verfahren befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ in der Fassung vom 20.01.2022 entsprechend dem vorliegenden Abwägungsbericht.

2.

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Planentwurfs ist das Büro Dr. Braun & Barth Freie Architekten, Tharandter Straße 39 in 01159 Dresden beauftragt.

3.

Es erfolgen keine Änderungen und Ergänzungen, welche nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Auslegung und Einholung von Stellungnahmen begründen.

Die Stadtverwaltung Wittichenau wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, welche im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, über das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2022

B e s c h l u s s

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der berührten Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Hinweise, Anregungen und Bedenken von:

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landratsamt Bautzen: untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
untere Bauaufsichtsbehörde
untere Naturschutzbehörde
untere Wasserbehörde
- Regionaler Planungsverband
- BUND

Die weiteren Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit werden zur Kenntnis genommen.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert haben, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2.

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt auf Grundlage des § 10 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ in der Fassung vom 20.01.2022 als Satzung.

3.

Die Begründung zur Satzung in der Fassung vom 20.01.2022 wird gebilligt.

4.

Das Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt wird beauftragt, für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Maukendorf „An der Windmühle“ beim Landratsamt Bautzen die Genehmigung zu beantragen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Erläuterung zu den Beschluss-Nummern 01 + 02 / 02 / 2022:

In diesem Verfahren hatte der Stadtrat bereits am 08.09.2021 einen Abwägungs- und einen Satzungsbeschluss gefasst. Es gab jedoch einen Widerspruch vom Regionalen Planungsverband zur Abwägung, der sich auf den Hochwasserschutz bzw. die Überschwemmungsgebiete bezog. Dies machte eine Aufhebung der Beschlüsse vom 08.09.2021 notwendig. Inzwischen ist es gelungen, einen Konsens mit dem Regionalen Planungsverband zu finden, indem dessen Hinweise weitestgehend in das Abwägungsprotokoll und den Bebauungsplan eingearbeitet wurden. Daher konnten nun der Abwägungs- und der Satzungsbeschluss in der neuen Fassung beschlossen werden.

Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Aufhebungssatzung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 13.04.2022 zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Bereich Parkplatz Schlossareckplatz (Wittichenau Flur 5 Flurstücke 303/1 und 303/5), die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung am 04.05.1994 beschlossen worden war.

Erläuterung:

Die Fläche des Parkplatzes am Schlossareckplatz stand bisher nur zur Hälfte im Eigentum der Stadt. Deshalb versuchte die Stadt bereits seit den 1990er Jahren den im Privateigentum befindlichen Teil zu kaufen. Zu diesem Zweck wurde 1994 auch eine Vorkaufsrechtsatzung von der damaligen Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Aber erst jetzt ist es gelungen, diesen Teil des Parkplatzes und noch angrenzende Flächen zu einem für die Stadt vertretbaren Preis zu erwerben. Damit wird nun endlich die bereits seit vielen Jahren geplante Sanierung und Erweiterung dieses Parkplatzes möglich. Die Vorkaufsrechtsatzung ist mit dem Erwerb der Fläche gegenstandslos geworden und konnte daher aufgehoben werden.

Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2022

Der Stadtrat beschließt den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses der Stadt Wittichenau für das Jahr 2022 gemäß VwV Kommunale Haushaltswirtschaft, Punkt XIV Nr. 3.

Erläuterung:

Der konsolidierte Gesamtabschluss (auch: „Konzernabschluss“) fasst den Jahresabschluss der Kernverwaltung einer Gemeinde mit den Jahresabschlüssen aller Unternehmen zusammen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (z.B. Eigenbetriebe, Stiftungen, Zweckverbände, GmbHs, AGs) zusammen. Ziel des Gesamtabschlusses ist es, die Gemeinde und ihre ausgegliederten Bereiche bzw. Beteiligungen so darzustellen, als seien sie ein einziger großer Konzern. Damit soll vor allem ein besserer Gesamtüberblick über die Schulden-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde und eine bessere Steuerung derselben ermöglicht werden.

Da die Erstellung eines solchen Gesamtabschlusses sehr aufwendig ist, haben kleine Kommunen die Möglichkeit darauf zu verzichten. Dem muss der Stadtrat allerdings per Beschluss zustimmen. Informationen zu den finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen der Stadt Wittichenau werden trotzdem für den Stadtrat, die Bürger, die Presse und die Rechtsaufsichtsbehörde transparent gemacht, indem jährlich zur letzten Stadtratssitzung im Dezember ein Beteiligungsbericht zum jeweils vorangegangenen Jahr vorgelegt wird, der danach auch bei der Verwaltung eingesehen werden kann.

Beschluss-Nr. 05 / 02 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt:

1. entsprechend § 63 Absatz 9 Punkt 3 SächsKomHVO für die Erstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2020 auf die Durchführung einer körperlichen Inventur von Vermögensgegenständen zu verzichten. Die Erfassung erfolgt bis dahin auf der Grundlage einer Buchinventur. Die in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Wittichenau festgelegten Grundsätze gelten unverändert fort.
2. entsprechend § 88 Abs. 5 SächsGemO auf die Erstellung der im § 88 Abs. 2, Satz 2 und § 88 Abs. 3 und 4 geforderten Anlagen zum Jahresabschluss wie Anhang und Rechenschaftsbericht bis zum Jahresabschluss 2020 zu verzichten.

Erläuterung:

Durch Änderungen der Kommunalhaushaltsverordnung und der Gemeindeordnung hat der Freistaat Sachsen kürzlich einige Erleichterungen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen ermöglicht, die nach der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf die Doppik noch nicht fertiggestellt werden konnten. Um diese Erleichterungen nutzen zu dürfen, war die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Beschluss-Nr. 06 / 02 / 2022

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die geänderte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Stadt Wittichenau auf der Grundlage der Genehmigung des Landratsamtes Bautzen vom 03.03.2022 – Beitrittsbeschluss.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

Erläuterung:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 08.12.2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Darin war auch eine Kreditermächtigung in Höhe von 580.000 € enthalten, die nur dann genutzt werden sollte, wenn es größere außerplanmäßige Kostenerhöhungen beim Bau des neuen Feuerwehrdepots geben würde. Mit Schreiben vom 03.03.2022 teilte das Landratsamt Bautzen mit, dass es die Genehmigung für diese Haushaltssatzung nur unter der Auflage erteilt, dass die Kreditermächtigung vollständig aus der Satzung gestrichen wird. Begründet wird dies vom Landratsamt mit den zum 31.12.2021 ausgewiesenen finanziellen Rücklagen der Stadt. Diese seien vorrangig zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zu nutzen.

Mit dem o.g. Beitrittsbeschluss akzeptiert der Stadtrat die Auflage des Landratsamtes und ändert die Haushaltssatzung 2022 dementsprechend. Auch wenn die Stadtverwaltung und der Stadtrat diesbezüglich eine andere Meinung als das Landratsamt vertreten, soll damit verhindert werden, dass ein längerer Rechtsstreit zwischen Stadt und Landratsamt dazu führt, dass es eine längere „haushaltslose Zeit“ gibt, die die Stadt lähmen würde, weil in dieser Zeit nur unabwendbare Ausgaben erlaubt sind und keine neuen Investitionsmaßnahmen begonnen werden dürften.

Wittichenau, 10.05.2022

Markus Posch
Bürgermeister